

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Vertragsstrafe/Fristlose Kündigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG, eine Vertragsstrafe im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 ThürVgG in Höhe von 5 % des Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ebenfalls zur Zahlung der Vertragsstrafe für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer selbst eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, der Auftragnehmer kannte den Verstoß nicht und musste ihn auch nicht kennen. Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe bleibt nach § 13 Abs. 4 ThürVgG von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer und/oder dessen Nachunternehmer die aus dem § 6 ThürVgG resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllt/erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG verstößt/verstoßen.

10.2 Abnahme

Die Abnahme erfolgt nur durch förmliche Abnahme. Abnahmen durch Inbetriebnahme sind ausgeschlossen.

10.3 Baustelleneinrichtungsplan (§ 4)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Die Vorgaben des Auftraggebers sind zu beachten!

10.4 Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (§ 13)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, abweichend vom § 13 Abs. 4 Nr. 4 VOB/B: für die Gesamtleistung **4 Jahre**

10.5 Sicherheit für Mängelansprüche

Die Sicherheit (Bürgschaft) für Mängelansprüche wird mit Ablauf der Gewährleistung zurückgegeben.

10.6 Baumüll

Die Baumüllentsorgung ist durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu regeln. Eine Beräumung der Baustelle hat jeweils zum Wochenende sowie auf Anweisung der Bauleitung zu erfolgen. Die fachgerechte Entsorgung ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

10.7 Lohngleitklauseln

Lohngleitklauseln sind ausgeschlossen.

10.8 Bautagebuch

Die ausführende Firma wird zum Führen eines Bautagebuches verpflichtet. Hierbei sind die täglich aufgeführten Arbeiten, Arbeitszeiten, Unterbrechungen, Anzahl der AK (incl. Subunternehmer), die Witterungsverhältnisse und Temperatur sowie sonstige Besonderheiten aufzuführen. Das Führen des Bautagebuches wird nicht gesondert vergütet und ist in die Kalkulation der Einheitspreise einzurechnen.

10.9 Schlussrechnungsstellung / Richtlinien des Fördermittelgebers

Die Abrechnung hat den Richtlinien des Fördermittelgebers und der vorgegebenen LV Struktur / Gliederung zu entsprechen.

_____ **Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen** _____